

**Empfehlungen des Fachausschusses Verkehrsrecht**  
**zur Antragstellung gemäß § 22 FAO**

Der Fachausschuss Verkehrsrecht setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender:	Rechtsanwalt Klaus Baschek, Gelsenkirchen
stellv. Vorsitzender	Rechtsanwalt Gregor H. Burmann, Lippstadt
Schriftführer	Rechtsanwalt Jan Wilke, Hamm
Stellvertreter	Rechtsanwalt Jörg Habenstein, Herdecke

Gemäß den §§ 2, 3 der am 11. März 1997 in Kraft getretenen Fachanwaltsordnung (FAO) in der Fassung vom 01.11.2006 sind Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung

- der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und besonderer praktischer Erfahrungen sowie
- eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.

Der Antrag muss daher folgende Angaben enthalten:

**I. Angaben zur Person des/der Antragsteller/in**

- a) Name
- b) Zugelassen seit
- c) bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnungen (§ 43 c Abs. 1 Satz 3 BRAO)

**II. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse**

- a.) Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme dargelegt werden sollen, sind gemäß §§ 22 Abs. 2, 6 FAO folgende Unterlagen jeweils im **Original** vorzulegen:

- Bescheinigung der erfolgreichen Lehrgangsteilnahme:  
Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.  
nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem
- alle Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext mit Bewertungen

b) Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO).

Zur Prüfung dieser Voraussetzungen sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen (§ 6 Abs. 1 FAO).

### **III. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen**

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei Fälle bearbeitet hat. Gemäß § 5 lit. 1 FAO müssen im Verkehrsrecht 160 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren bearbeitet worden sein. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14 d Nr. 1 bis 4 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

Der Antragsteller hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern.

Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen wird durch eine chronologische Fallliste geführt, die gemäß § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten muss:

- Name der Parteien
- Gericht nebst gerichtlichem Aktenzeichen
- Gegenstand des Verfahrens
- Zeitraum der Tätigkeit
- Art und Umfang der Tätigkeit

- Stand des Verfahrens
- Benennung der Fachgebiete 1, 2, 3 oder 4 (§ 14 d FAO)
- Kennzeichnung der gerichtliche Verfahren

Um eine zügige Bearbeitung des Antrages zu ermöglichen, sollten Sie bei der Erstellung der Fallliste folgendes berücksichtigen:

Orientieren Sie sich bei der Gestaltung Ihrer Fallliste an der in der Anlage beigefügten Musterfallliste. Nummerieren Sie bitte die einzelnen Fälle durch und unterteilen Sie die Liste nach außergerichtlichen Fällen und gerichtlichen Fälle. Die Benennung der Fachgebiete (§ 14 d FAO) ist durch Sie vorzunehmen; machen Sie bitte insbesondere zu den Fachgebieten 2 und 4 detaillierte Angaben.

Auf Verlangen des Fachausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

#### **IV. Fachgespräch**

Gemäß § 7 Abs. 1 FAO führt der Fachausschuss zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen ein Fachgespräch. Auf ein Fachgespräch kann verzichtet werden, wenn der Fachausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse und der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein solches Fachgespräch abgeben kann.

Die weiteren Einzelheiten des Fachgesprächs sind in § 7 Abs. 2 FAO geregelt.

Fachausschuss Verkehrsrecht der  
Rechtsanwaltskammer für den  
Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Stand: 01.01.2011